****

**Liebe Partner:innen der Lübecker Bucht,**

der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben gestern vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemiesituation Vereinbarungen zum weiteren Umgang mit dem Infektionsgeschehen getroffen. Den entsprechenden **Bund-Länder-Beschluss** können Sie unter folgendem Link auf der Seite der Bundesregierung nachlesen: [www.bundesregierung.de/2021-12-21-mpk-beschluss »](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/38491961/9804e1394-r4ir7i)

Der Tourismusverband Schleswig-Holstein (TVSH) hat sich bereits mit einem **Fragenkatalog und der Bitte um Konkretisierung und Klärung an die Landesregierung Schleswig-Holstein** gewendet. Sobald es hierzu Antworten seitens der Landesregierung gibt, leiten wir Ihnen die entsprechenden Informationen weiter.

**Des Weiteren informieren wir Sie mit der heutigen Ausgabe unseres Newsletters über Details zum (zeitlich befristeten) Anspruch auf Überbrückungshilfe III Plus bei freiwilliger Schließung:** (Quelle: Rundschreiben des TVSH vom 21.12.2021)

* Angesichts der neuen Zutrittsbeschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (3G, 2G, 2G Plus) kann es im Einzelfall für Unternehmen unwirtschaftlich sein, Öffnungszeiten in vollem Umfang aufrechtzuerhalten.
* Im Hinblick darauf, ob Umsatzeinbrüche, die aus freiwilligen Schließungen herrühren, in der Überbrückungshilfe III Plus als coronabedingt anerkannt werden können, gilt für den Zeitraum 1. November - 31. Dezember 2021 Folgendes:
* Freiwillige Schließungen oder Einschränkungen des Geschäftsbetriebs, weil eine Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs infolge von angeordneten Corona-Zutrittsbeschränkungen (3G, 2G, 2G Plus) unwirtschaftlich wäre, schließen die Annahme eines coronabedingten Umsatzeinbruchs nicht aus und beeinträchtigen die Förderberechtigung ausnahmsweise nicht.
* Der Antragsteller hat die wirtschaftlichen Beweggründe der freiwilligen Schließung oder Einschränkung des Geschäftsbetriebs dem prüfenden Dritten gegenüber glaubhaft darzulegen. Dabei legt er dar, inwiefern staatliche Corona-Zutrittsbeschränkungen oder vergleichbare Maßnahmen (Verbot touristischer Übernachtungen, Sperrstundenregelungen) seinen Geschäftsbetrieb wirtschaftlich beeinträchtigen.
* Der prüfende Dritte prüft die Angaben der Antragsstellenden auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität und nimmt die Angaben zu seinen Unterlagen.
* Auf Nachfrage der Bewilligungsstelle legt der prüfende Dritte die Angaben des Antragstellers der Bewilligungsstelle vor.
* Diese Regelung gilt ausschließlich für den Zeitraum 01.11. - 31.12.2021.
* Hinweis: Die maximale Förderung unter dieser Sonderregelung beträgt 12 Mio. Euro. Denn die Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, kann dieser Förderung nicht zu Grunde gelegt werden. Die Förderung kann auf die De-Minimis-Verordnung, die Kleinbeihilfenregelung und die Fixkostenhilfe gestützt werden, die ein Fördervolumen von 12 Mio. Euro ermöglichen.

Das Redaktionsteam wünscht Ihnen friedvolle und schöne Weihnachtstage und versorgt Sie auch weiterhin mit aktuellen Informationen.

Viele Grüße, Ihr André Rosinski
Vorstand der Tourismus-Agentur Lübecker Bucht

Tel. +49 4503 / 7794-111 | Fax +49 4503 / 7794-200
arosinski@luebecker-bucht-ostsee.de
www.luebecker-bucht-partner.de

Tourismus-Agentur Lübecker Bucht
D - 23683 Scharbeutz | Strandallee 134

Die Tourismus-Agentur Lübecker Bucht ist eine Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neustadt in Holstein und der Gemeinden Scharbeutz und Sierksdorf.

Vorstand: André Rosinski | Steuer-Nr. 22/299/03043 | USt-IDNr. DE289111337